

Geschäftsverteilungsplan für 2025

Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Halle (Westfalen) werden ab dem 01.01.2025 wie folgt verteilt:

A.:

Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Zengerling:

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Hinterlegungssachen,
- 2.) die Auswahl der Schöffen,
- 3.) die richterliche Tätigkeit nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- 4.) die Grundbuchsachen,
- 5.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 3 – 5,
- 6.) die Sachen des Landwirtschaftsgerichts,
- 7.) die Nachlasssachen,
- 8.) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 – 3, 04 – 44 sowie die ab 01.01.2025 neu eingehenden Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 54 – 94 und die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen OWi-Sachen, sofern Richterin am Amtsgericht Schürmann oder Richter am Amtsgericht Intrup entschieden haben,
- 9.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung der Richter am Amtsgericht große Beilage, Brinkschröder und Intrup.

II. Richter am Amtsgericht Hunke (bis 31.01.2025):

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der

betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Städte Borgholzhausen und Halle sowie für die Gemeinde Steinhagen,

- 2.) die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO,
- 3.) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Richter/innen zugewiesen sind.

III. Richter am Amtsgericht große Beilage:

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben A – F, H sowie S – Z hat sowie sämtliche Adoptionssachen. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens,
- 2.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Stadt Werther (mit den Anfangsbuchstaben A – L des Familiennamens der Betroffenen),
- 3.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung von Direktor des Amtsgerichts Zengerling, Richterin am Amtsgericht Schürmann, Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski und Richter am Amtsgericht Hunke.

IV. Richter am Amtsgericht Brinkschröder:

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben G und I – R hat. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens,
- 2.) die Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie

Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen, und zwar für die Städte Versmold und Werther (mit den Anfangsbuchstaben M – Z des Familiennamens der Betroffenen).

V. Richter am Amtsgericht Intrup:

- 1.) die Erwachsenenstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Zustimmungen gemäß §§ 153 ff. StPO mit den Endziffern 1 – 4 und 0 (letztere soweit bis zum 31.12.2024 einschließlich eingegangen),
- 2.) die Sachen des Jugendgerichts einschließlich der Zustimmungen gem. §§ 153 ff. StPO und die Auswahl der Jugendschöffen,
- 3.) die Bewährungsaufsicht in Jugendschutzsachen,
- 4.) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- 5.) die Geschäfte des Ermittlungsrichters,
- 6.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski oder Richterin Strauß entschieden haben.

VI. Richterin am Amtsgericht Schürmann:

- 1.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 1 und 2 sowie 6 – 0,
- 2.) die Zwangsvollstreckungssachen (M, K),
- 3.) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 5 – 0, die bis zum 31.12.2024 einschließlich eingegangenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 54 – 94 sowie die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen OWi-Sachen, sofern Direktor des Amtsgerichts Zengerling oder Richterin Strauß entschieden haben.

VII. Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski:

- 1.) die Erwachsenenstrafsachen einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Zustimmungen gemäß §§ 153 ff. StPO mit den Endziffern 5 – 9 und 0 (letztere nur hinsichtlich der ab 01.01.2025 neu eingehenden Verfahren),

2.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richter am Amtsgericht Intrup entschieden hat.

B.:

Beratungshilfesachen und Rechtshilfesachen bearbeitet der Richter / die Richterin, der/die für das jeweilige Sachgebiet selbst zuständig wäre; maßgeblich bei einer Verteilung nach Endziffern ist die Endziffer der Beratungshilfesachen. Soweit eine solche Zuständigkeit nicht besteht, gilt A II. Ziff. 3.).

C.:

Der richterliche Bereitschaftsdienst in den dienstfreien Zeiten an Werktagen und an den Wochenenden ist gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der geltenden Bereitschaftsdienst-Verordnung für den Bezirk des Landgerichts Bielefeld konzentriert. Er wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld in Verbindung mit den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte Bielefeld und Gütersloh geregelt. Das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Westf.) stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

Der Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Werktagen ab 07:30 Uhr bis zum Ende der allgemeinen Dienstzeit (montags/dienstags 16:00 Uhr; mittwochs – freitags je 15:30 Uhr) wird – unter grundsätzlichem Vorrang der originären Dezernatszuständigkeit gemäß Abschnitt A. und der Vertretungsregelung gem. Abschnitt D. – wie folgt versehen:

| | |
|-------------------|---|
| montags durch | Richter am Amtsgericht Intrup (ungerade Kalenderwochen) Richter am Amtsgericht Hunke (gerade Kalenderwochen) |
| dienstags durch | Richter am Amtsgericht große Beilage |
| mittwochs durch | Richter am Amtsgericht Brinkschröder |
| donnerstags durch | Direktor des Amtsgerichts Zengerling |
| freitags durch | Richterin am Amtsgericht Schürmann |

Diese tageweise Zuständigkeit umfasst insbesondere auch die Angelegenheiten, die nach dem Polizeigesetz NRW zu erledigen sind.

D. Vertretungsregelung:

Es werden vertreten

I. Direktor des Amtsgerichts Zengerling

in Verwaltungssachen durch Richter am Amtsgericht Hunke,

im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Schürmann,

Ersatzvertreter:

in Verwaltungssachen Richter am Amtsgericht große Beilage;

in Bußgeldsachen Richter am Amtsgericht Intrup;

im Übrigen Richter am Amtsgericht Brinkschröder

II. Richter am Amtsgericht Hunke

durch Richter am Amtsgericht Intrup

Ersatzvertreter: 1. Richter am Amtsgericht Brinkschröder;

2. Richter am Amtsgericht große Beilage

III. Richter am Amtsgericht große Beilage

durch Richter am Amtsgericht Brinkschröder

Ersatzvertreter: Richterin am Amtsgericht Schürmann in den Sachen des Familiengerichts;

im Übrigen 1. Richter am Amtsgericht Hunke; 2. Richter am Amtsgericht Intrup

IV. Richter am Amtsgericht Brinkschröder

durch Richter am Amtsgericht große Beilage

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Zengerling in den Sachen des Familiengerichts;

im Übrigen 1. Richter am Amtsgericht Hunke; 2. Richter am Amtsgericht Intrup

V. Richter am Amtsgericht Intrup

in Erwachsenenstrafsachen durch Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski,

ersatzweise durch Richter am Amtsgericht Hunke;

im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Hunke,

ersatzweise durch Richterin am Amtsgericht Jastrzembowski.

VI. Richter in am Amtsgericht Schürmann

durch Direktor des Amtsgerichts Zengerling

Ersatzvertreter: in Bußgeldsachen Richter am Amtsgericht Intrup;

im Übrigen Richter am Amtsgericht große Beilage

VII. Richter in am Amtsgericht Jastrzembowski

durch Richter am Amtsgericht Intrup,

ersatzweise durch Richter am Amtsgericht Hunke.

Ist der Ersatzvertreter verhindert, so vertreten sich alle Richter gegenseitig, und zwar in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen.

E.:

Für die Zuständigkeit in Familiensachen gilt Folgendes:

- 1) Soweit die Zuständigkeit auf den Namen der beklagten Partei / des Antragsgegners abstellt, ist bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe derjenigen Partei / des Beteiligten maßgebend, deren/dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht.
- 2) Ist ein Insolvenzverwalter Partei, so wird bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht auf seinen, sondern auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise des Wohnsitz des Gemeinschuldners abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer, Vormund oder Pfleger Partei ist.
- 3) Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen 'An der Brügge', 'Graf von Landsberg', 'El-Nasser', der unterstrichene Buchstabe maßgebend
- 4) Bei Gemeinden und Kirchengemeinden, Kreisen, Landschaftsverbänden, Bundesländern, der Bundesrepublik usw. sowie bei Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend.

Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz 'Bad' gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

5) Wenn der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich anderes aufführt, ist der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Dies gilt auch, wenn der Richter die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat.

6) Während der Anhängigkeit einer Familiensache ist der dafür zuständige Richter auch für weiter anhängig werdende Familiensachen bzgl. dieser Beteiligten zuständig. Wird die Ehesache rechtshängig, ist der Richter der Ehesache auch für alle übrigen Familiensachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, zuständig. Wird eine Familiensache hinsichtlich mehrerer Kinder anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jüngsten Kindes.

F.:

Die Regelungen in Abschnitt E. Ziffern 3) und 5) gelten entsprechend auch für die **Angelegenheiten des Betreuungsgerichts**, soweit deren Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben aufgeteilt ist.

G.:

In Strafsachen ist für neu eingehende Verfahren, die eine Person betreffen, für die bereits ein Strafverfahren hier anhängig ist, abweichend von der unter A. geregelten generellen Zuständigkeit derjenige Richter/diejenige Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

Für Verfahren im Rahmen der Bewährungsaufsicht ist für Verfahren, die eine Person betreffen, für die bereits ein Verfahren zur Bewährungsaufsicht hier anhängig ist, derjenige Richter/diejenige Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

H.:

Im Falle begründeter Ablehnung und begründeter Selbstablehnung ist der jeweilige Vertreter zur Entscheidung in der Sache berufen.

I.:

Akteneinsicht

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass in Betreuungssachen und in Familiensachen dem jeweils nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter alle in seinem Arbeitsgebiet anfallenden Akteneinsichtsgesuche, die in den Anwendungsbereich des §§ 13 FamFG, 299 Abs. 2 ZPO fallen, durch die Behördenleitung übertragen worden sind.

Bielefeld / Halle (Westf.), 17.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Halle/Westfalen

.....

Petermann

.....

Zengerling

.....

Hunke

.....

große Beilage

.....

Brinkschröder

.....

Intrup

.....

Schürmann